Satzung Verein der Voltigier- und Pferdesportfreunde Neubulach e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein der Voltigier- und Pferdesportfreunde Neubulach e. V. hat seinen Sitz in Neubulach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw unter der Registernummer VR716 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im WLSB (Landessportbund) und durch den WPSV (Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e. V. (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) (Bundesverband). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB (Landessportbundes).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein der Voltigier- und Pferdesportfreunde Neubulach e. V. bezweckt:
   1.1 die Förderung des Sports, die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Voltigieren und Reiten;
   1.2 die Ausbildung von Voltigierer/innen, Reiter/innen und Pferden in allen Disziplinen;
   1.3 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
   1.4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;
   1.5 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
   1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
   1.7 die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereinsdürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergleiche § 11).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Personen, die

bereits einem Voltigier- oder Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Voltigier- und Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmenmehrheit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten zur Verwaltung – die Mitgliedschaft betreffend – unter Berücksichtigung der Vorgaben des BDSG gespeichert werden.

§ 3a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
   1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
   1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
   1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfung-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und /oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate und endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn die schriftliche Kündigung des Mitglieds bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingeht (Austritt). Für die Monatsbeiträge besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist ab dem Tag der Kündigung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
   3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
   3.2 das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
   3.3 oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

3.4 gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) vertsößt;
3.5 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit (siehe auch § 10 Absatz 3 dieser Satzung). Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtlich Gehör zu gewähren. Der Beschluss zur Ausschließung muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten dem/der Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitrags- und Umlagenordnung zu erlassen.
4. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
5. Die Monatsbeiträge werden vom Mitglied per Dauerauftrag oder Überweisung an den Verein überwiesen, zahlbar zum 01. des Monats. Der Jahresbeitrag wird im Januar fällig.
6. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder deren Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsleiter/in den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Sitzungsleiter/in zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
   - Wahl des Vorstandes
   - die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfer/innen für das nächste Jahr
   - die Jahresrechnung
   - die Entlastung des Vorstandes
   - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
   - die Anträge nach § 3 Absatz 3 und § 7 Absatz 4 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
3. Der/Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
   - der/die Vorsitzende
   - der/die stellvertretende Vorsitzende
   - der/die Schatzmeister/in
   - der/die Schriftführer/in
   - der/die Jugendwart/in
   - und bis zu 3 weitere Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in des Vereins; im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in des Vereins nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeister/in oder des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vertretungsmacht des/der Vorsitzenden oder der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass diese bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € und für Dienstverträge verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der/die Vorsitzende

oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/ eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/der Sitzungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über:
   - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
   - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
   - die Führung der laufenden Geschäfte
2. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten im Gelände innerhalb Deutschlands
   - die amtlichen Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind
   - die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des WPSV (Regionalverbandes) zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
3. Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:
   a) Verwarnung
   b) Verweis
   c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
   d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
   e) Ausschluss aus dem Verein
4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen (§ 4 Absatz 4).

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband (LV), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Beitrags- und Gebührenordnung
des Vereins der Voltigier- und Pferdesportfreunde Neubulach e. V. (VOPS)

In Erfüllung des § 5, Nr. 2-5 der Vereinssatzung hat der Vorstand folgende Beiträge zur kostendeckenden Finanzierung der Vereinsangebote beschlossen:

Jahresbeitrag

Erwachsener aktiv	75 €
Kinder + 1 Elternteil	75 €
Familie komplett	75 €
Fördermitglied	ab 20 €

Der Jahresbeitrag wird im Januar des Kalenderjahres vom Mitglied überwiesen.

Ausbildungsgebühr Voltigieren
Je Teilnehmer 32 € im Monat
Einzelunterricht behindertengerechtes Voltigieren je Teilnehmer 45 € im Monat

Die Ausbildungsgebühr wird per Dauerauftrag vom Mitglied zum 01. des Monats überwiesen.

Adresse und Bankverbindung
VOPS Neubulach
Sonnenhalde 39
75387 Neubulach

Kreissparkasse Pforzheim/ Calw (BIC: PZHSDE66XXX)
IBAN: DE 47 6665 0085 0000 077437

Schnuppern
Schnupperstunde 5 €, ab dem 3. Mal Schnuppern wird eine Mitgliedschaft abgeschlossen, das Kind kann 1 Mal im Monat für 8 € am Training teilnehmen.

Reitbeteiligung
Reitbeteiligungen auf den Vereinspferden auf Anfrage beim Vorstand. Bei Jugendlichen ist dies nur unter Aufsicht möglich. Es werden neben der Mitgliedschaft Reitbeteiligungsverträge mit einem Reitbeteiligungsbeitrag abgeschlossen.

Diese Beiträge beinhalten die Unfallversicherung im Rahmen des WLSB.
Weitere Entgelte werden nicht erhoben.

Fassung vom 18.06.2006,
erweitert am 06.03.2009,
Änderung vom 01.01.2011,
Änderung vom 28.03.2014,
Änderung vom 08.03.2016.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Der VOPS Neubulach verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder.

1. Zweck der Verarbeitung:
- Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung
- Förderung der Ziele des Vereinszwecks

2. Erfassung von Daten:
Mit der Anmeldung gibt das Mitglied Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum an. Diese Daten werden in der vereinseigenen Mitgliederliste aufgeführt und gespeichert.

3. Weitergabe von Daten:
Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder jährlich an den Verband zu melden. Übermittelt werden Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten.
Bei Vorstandsmitgliedern sind zusätzlich Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Funktion im Verein an den Verband zu melden.
An Versicherungen werden Vor- und Zuname, Geburtsdatum gemeldet (z.B. Tierhalterhaftpflicht, Reitbeteiligungen)

4. Veröffentlichung von Daten:
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur nach Einwilligung des Mitglieds in folgenden Medien: Homepage des Vereins, Amtsblatt der Gemeinden Neubulach und Wildberg, Schwarzwälder Bote, Vereinschronik.
Insbesondere werden Fotos, Texte, Namen veröffentlicht.
Die Mitglieder willigen in diese Veröffentlichung ein (siehe Einwilligungserklärung). Diese Einwilligung kann gegenüber dem Vorstand jederzeit widerrufen werden.

5. Rechte des Vereinsmitglieds:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

6. Austritt des Mitglieds:
Bei Austritt werden Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse und Geburtsdatum aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Austritt vom Vorstand aufbewahrt.

7. Pflicht für Organe und Verantwortliche des Vereins:
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8. Der Vorstand weist darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden. Dennoch kann bei Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass
- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keiner der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Unverletzlichkeit, die Echtheit und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.